



STADT WITTINGEN

NEWSLETTER

FACHBEREICH
STADTENTWICKLUNG UND
TIEFBAU

Mit diesem Newsletter erhalten Sie Informationen über Veranstaltungen, Förderprogramme oder sonstige Angebote für Unternehmen aus Wittingen.

Inhalt

Hilfen für Unternehmen während der Coronavirus-Krise / Förderpakete

Inhaltsverzeichnis

- I. **Corona: Überbrückungshilfe des Bundes startet**
- II. **Liquiditätshilfen für Unternehmen**
 - II.1 KFW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen
 - II.2 Digitalbonus Niedersachsen
- III. **Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 01. Juli 2020**
- IV. **Fördermöglichkeiten**
 - IV.1 KMU-Förderung Landkreis Gifhorn
 - IV.2 KMU-Förderung Stadt Wittingen



I. Corona: Überbrückungshilfe des Bundes startet

Seit dem 08.07.2020 ist die bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestartet. Damit können ab sofort kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, weitere Liquiditätshilfen erhalten. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Einen Antrag auf Überbrückungshilfe für Ihr Unternehmen können Sie über einen registrierten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer in einem vollständig digitalisierten Verfahren stellen. Die Auszahlungen können bereits im Juli erfolgen.

Alle Informationen zum Antragsverfahren:

Bei der Antragstellung sind Angaben zum Antragsteller zu machen sowie der Umsatzeinbruch und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten zu bestimmen:

- Umsatzeinbruch: Abschätzung des von den Unternehmen erzielten Umsatzes im April und Mai 2020 und Vergleich mit den Vergleichsmonaten. Zudem Prognose des Umsatzeinbruches für den beantragten Förderzeitraum.
- Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen prüfenden Dritten durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der prüfende Dritte prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.



Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 50 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 40 Prozent und < 50 Prozent

Unter www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/wirtschaftsfoerderung/ finden Sie auch nach wie vor weiterführende Links zu den aktuellen Förderprogrammen von Bund und Land sowie weitere nützliche Informationen für Unternehmen. Hier finden Sie auch einen Leitfaden und eine Übersicht mit Ansprechpartnern, die Ihnen je nach Anliegen beratend zur Seite stehen.

II. Liquiditätshilfen für Unternehmen

II.1 KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit? Dann können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen in Kürze den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit soll zu 100 % abgesichert werden durch eine Garantie des Bundes. Damit werden die Chancen für eine Kreditzusage Ihres Finanzierungspartners (z. B. die Hausbank) deutlich erhöht.



Die Eckpunkte:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Zinssatz von aktuell 3,00 % p.a.
- 10 Jahre Laufzeit
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Voraussetzung: das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

II.2 Digitalbonus-Niedersachsen

Im Rahmen des Programms Digitalbonus-Niedersachsen kann bis zum 30. Juni 2020 ein Zuschuss für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragt werden.

Der „Digitalbonus Niedersachsen“ kann bei der NBank beantragt werden. Die Investitionen müssen mindestens 5000 Euro betragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 30 Prozent für mittlere Unternehmen.

Weitere Informationen zum "Digitalbonus Niedersachsen" finden Sie auf der Webseite der NBank.



III. Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 01. Juli 2020

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählt insbesondere die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020: Die Umsatzsteuer wird vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Was gilt wann: Auf den Leistungszeitpunkt kommt es an

- Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgebend.
- Dementsprechend gilt: Nur wenn die Lieferung oder Leistung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt wird, gilt der abgesenkte Steuersatz von 16% (bzw. 5%).
- Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts sind unerheblich.



IV. Fördermöglichkeiten

IV.1 KMU-Förderung Landkreis Gifhorn

Die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU-Förderung) ist seit dem 01.01.2016 im Landkreis Gifhorn wieder möglich. Die KMU-Förderung bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Freiberufler. Ziel ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Hierbei definiert sich Art, Umfang und Höhe der Förderung über die förderfähigen Kosten.

Der höchst mögliche Investitionszuschuss kann bei kleinen Unternehmen bis zu 10 % und bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten betragen. Der Förderhöchstbetrag ist in der Regel auf 50.000,00 € begrenzt.

IV.2 KMU-Förderung Stadt Wittingen

Seit dem 01.01.2019 besteht für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Möglichkeit, zusätzlich zur KMU-Förderung über den Landkreis Gifhorn, eine Förderung der Stadt Wittingen zu erhalten.

Art, Umfang und Höhe dieser Förderung richtet sich nach den beantragten bzw. festgestellten förderfähigen Kosten beim Landkreis. Hier können zusätzlich bis zu 5 % für kleine bzw. 3,75 % für mittlere Unternehmen beantragt werden. Die Zuwendung kann nach dieser Richtlinie maximal 25.000,00 € betragen.

Überblick

Die Förderrichtlinien der Stadt und des Landkreises sind miteinander verknüpft, das heißt, es kann eine Förderung in Höhe von insgesamt 15 % bzw. 11,25 % der förderfähigen Kosten, höchstens 75.000,00 € erzielt werden.

Stadt Wittingen

Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau

Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen

Ihr Ansprechpartner beim Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau:

Herr Fabian Reichelt Tel. 05831 261-312 E-Mail: f.reichelt@wittingen.eu